Delegierende Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

dem **Landkreis Kelheim**, vertreten durch Herrn Landrat Christian Nerb
- nachstehend **"der Landkreis Kelheim"** genannt -,

und

dem **Landkreis Eichstätt**, vertreten durch Herrn Landrat Alexander Anetsberger
- nachstehend **"der Landkreis Eichstätt"** genannt -,

wird folgende delegierende Zweckvereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Landkreises Kelheim und des Landkreises Eichstätt geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Kelheim und der Landkreis Eichstätt sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG für die Planung, Organisation und Sicherstellung des straßengebundenen ÖPNV zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen dem Landkreis Kelheim und dem Landkreis Eichstätt bestehen Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien.

Dies gilt namentlich für die Linie:
VLK 70, Ettling – Lobsing – Hienheim – Riedenburg und zurück (derzeit bedient durch die Fa. Bäuml).

Der genannte Verkehrsdienst dient im Einklang mit den Nahverkehrsplänen der Landkreise überwiegend der Anbindung an den Schulstandort Riedenburg.

Sofern aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse kein eigenwirtschaftlicher Betrieb dieser Linie mehr möglich ist, der den Anforderungen der Landkreise entspricht, beabsichtigt der Landkreis Kelheim, die weitere Leistungserbringung dieser gebietsübergreifenden Regionallinie im Wege einer Vergabe oder Beauftragung sicherzustellen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linie geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Landkreis Eichstätt als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einer Vergabe oder Beauftragung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf der gebietsübergreifenden Linie ab dem 15.09.2026 zu und überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der auf seinem Gebiet verlaufenden, oben bezeichneten Linienabschnitte auf den Landkreis Kelheim.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung des gebietsübergreifenden Linienverkehrs und zur Übertragung der dazu erforderlichen Kompetenzen:

§ 1
Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

(1) Mit dieser Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV und zuständigen Behörden nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayÖPNVG zustehen, zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung bezieht sich auf die im Folgenden definierten Aufgaben und Befugnisse bezüglich der nachstehend definierten Verkehrsdienste. Hierbei überträgt der Landkreis Eichstätt die Aufgaben und Befugnisse bezüglich der auf seinem Gebiet verlaufenden Abschnitte des Linienverkehrs auf den Landkreis Kelheim in seine alleinige Zuständigkeit.

(2) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung ist der folgende Verkehrsdienst:
VLK 70, Ettling – Lobsing – Hienheim – Riedenburg und zurück (derzeit bedient durch die Fa. Bäuml).

Soweit die vorstehend genannte Relation hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt wird, bezieht sich diese Vereinbarung auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre.

(3) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayÖPNVG verbunden sind. Übertragen sind hiernach insbesondere:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Vertragspartner in enger Abstimmung mit dem übergebenden Vertragspartner.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach Abs. 1 Satz 4 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu ge-

stalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

(4) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung des übernehmenden Vertragspartners verbunden, das Verkehrsangebot auf den übernommenen Linienabschnitten im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots sicherzustellen, die in den in Absatz 2 genannten, abgestimmten Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegt sind. Eine mehr als nur unwesentliche Abweichung von diesen Anforderungen ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners ist nicht vereinbarungskonform. Die Vertragspartner sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf den dem Vertragspartner nach Absatz 2 zugeordneten Linien tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

(5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist dem übernehmenden Vertragspartner die Befugnis übertragen, in seinem Nahverkehrsplan Bedienungsstandards gemäß Absatz 4 zur Konkretisierung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf den übernommenen Linienabschnitten festzulegen. Insoweit wird durch diese Vereinbarung die Befugnis zur Aufstellung und Beschlussfassung des Nahverkehrsplans nach Art. 12 Abs. 1, Art 13 BayÖPNVG auf die übernommenen Linienabschnitte erstreckt.

(6) Eine Änderung der in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß Art. 12 Abs. 1, Art. 13 BayÖPNVG möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Eine mehr als nur unerhebliche Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist nur nach Abstimmung der Vertragspartner möglich. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner, soweit es um die Änderung der bzw. Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards für die übernommenen Linienabschnitte geht, Einvernehmen. Das Einvernehmen nach Satz 3 zu einer Absenkung der in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards gilt dann als erteilt, wenn der vereinbarte Finanzierungsbeitrag des

übertragenden Vertragspartners (vgl. § 2) aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Linie nicht mehr ausreicht, um den vom übertragenden Vertragspartner bei Abschluss dieser Vereinbarung ursprünglich übernommenen Anteil an der Kostenunterdeckung der fraglichen Linie auszugleichen.

§ 2
Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Betriebs der in § 1 Absatz 2 genannten gebietsübergreifenden Linie wird im Innenverhältnis zwischen dem Landkreis Kelheim und dem Landkreis Eichstätt geregelt. Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die ein Vertragspartner ggf. einem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt; hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge maßgeblich.

(2) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der in § 1 Absatz 2 genannten Linien dadurch, dass er anteilig Finanzierungsbeiträge für die jeweils auf seinem Gebiet erbrachte Verkehrsleistung erbringt. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kelheim und dem Landkreis Eichstätt abgeschlossen.

§ 3
Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.

(2) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Diese Vereinbarung ist erstmalig kündbar zum 31.08.2028. Danach sind die Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 KommZG.

§ 4
Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Kelheim, den

_____

Christian Nerb
Landrat des Landkreises Kelheim

Eichstätt, den

_____

Alexander Anetsberger
Landrat des Landkreises Eichstätt